# Sportverein Leingarten 1895 e.V.

# I Satzung

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen »Sportverein Leingarten 1895 e.V.« -SVL-

Er hat seinen Sitz in Leingarten.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des SV Leingarten. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendhauptversammlung beschlossen und von dem Hauptausschuss des Vereins bestätigt wird.

# § 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat: a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder (Personenvereinigungen)
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteillen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegen\u00fcber nur im Rahmen des zwischen dem W\u00fcrttembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ordentliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an den Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

# § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod eines Mitgliedes.
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen kann.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

## Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.
- Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Abteilungssatzungen oder die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- 3. Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verletzt.
  Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen, die dann endgültig entscheidet.

#### § 5 Ehrungen durch den Verein

Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt.

# § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder sowie Zusatzbeiträge und Umlagen wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Weiteres wird in der Beitragsordnung geregelt

#### § 7 Vereinskasse, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein hat grundsätzlich nur eine Kasse (Hauptkasse), in die sämtliche Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Vereins und Abteilungsveranstaltungen, sowie aus anderen Anlässen dem Verein zufließenden Geldmittel einzubringen sind. Die finanziellen Verpflichtungen (Ausgaben) des Vereins werden von der Hauptkasse erledigt.
- (2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe einer Abteilung des Vereins das Recht verliehen werden, eine Abteilungskasse zu führen, von der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Abteilung abgewickelt werden. Die Mitgliedsbeiträge (§ 6 der Satzung) der ordentlichen Mitglieder dieser Abteilung fließen jedoch der Hauptkasse zu.
- (3) In Sonderfällen kann der Vorstand auch zulassen, dass der Erlös einer Veranstaltung einer Abteilung des Vereins ausschließlich oder teilweise zur freien Verfügung dieser Abteilung überlassen wird.
- (4) Im übrigen verpflichtet sich der Verein, den Abteilungen, die nicht mit einer Abteilungskasse ausgestattet wurden, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlichen Sportgeräte und sonstigen Gegenstände im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung von Vereinsvermögen oder fremden Sachwerten, für die der Verein haftet, ist das den Schaden verursachende Mitglied zu Schadenersatz dem Verein gegenüber verpflichtet.
- (6) Bei der Anlage des Vereinsvermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

# § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Hauptausschuss
- d) Vorstand

# § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nur bei Bedarf statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung übergibt insbesondere nachfolgende Aufgaben an die Delegiertenversammlung gem. § 10:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses,
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) die Festsetzung des Beitrages,
  - g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
  - h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten über 50.000 Euro pro Geschäftsjahr,
  - ) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - j) die Beschlussfassung über die Errichtung von Abteilungen,

- k) die Genehmigung von Abteilungssatzungen/-ordnungen,
- I) die Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungskassen (§ 7 Abs. 2),
- m) die Beschlussfassung über die Verbandszugehörigkeit des Vereins,
- n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- o) Bestätigung des Jugendleiters/in,
- p) Bestätigung des Jugendsprechers/in.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch ortsübliche Veröffentlichung (Amtsblatt und Homepage des Vereins) unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einzuberufen
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.
- (6) Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (7) Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch ortsübliche Veröffentlichung (Amtsblatt und Homepage des Vereins) sowie durch Aushang zu erfolgen.

#### § 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung übernimmt alle Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Ausnahme
  - a) von Auflösung des Vereins § 18,
  - b) Veräußerung von Immobilien und Grundstücken,
  - c) Wichtigen Satzungsänderungen gem. § 1.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
  - b) den Delegierten der Abteilungen,
  - c) den Ehrenmitgliedern.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, jedoch haben Stimmrecht nur Delegierte im Sinne von Abs. 2 dieser Vorschrift. Nicht stimmberechtigten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag von mindestens zehn Delegierten zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilt werden.
- (4) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte ihre Delegierten und deren Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangene vierzig Mitglieder einschließlich Jugendliche ab 14 Jahren einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Achtel der Delegiertenversammlung stellen.
- (5) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist mindestens 1 mal im Jahr schriftlich oder durch ortsübliche Veröffentlichung (Amtsblatt und Homepage des Vereins) unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden bis spätestens zum 31. Mai, einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich oder durch ortsübliche Veröffentlichung (Amtsblatt und Homepage des Vereins) sowie durch Aushang zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1. Jahresberichte des Vorstands
- 2. Jahresberichte des Kassierers
- 3. Bericht der Abteilungen
- 4. Aussprache
- 5. Entlastung des Gesamtvorstandes
- 6. Anträge
- 7. Haushaltsplan
- 8. Neuwahlen
- (7) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen:

wenn die Interessen des Vereins es erfordern,

wenn der Hauptausschuss die Einberufung beschließt,

wenn mindestens 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen.

- (8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom einberufenden Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sollte dies nicht der Fall sein, bzw. der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht anwesend sein, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Sollte auch in der erneut einberufenen Delegiertenversammlung der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht anwesend sein, wählt sich die Versammlung aus der Mitte der erschienenen Delegierten den Versammlungsleiter. Die Wahl des Versammlungsleiters leitet in diesem Fall das älteste anwesende Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (10) Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (11) Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
- (12) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (13) Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall eigene Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.

#### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Frauenbeauftragten
  - f) dem/der sportlich-technischen Leiter/iner
  - g) dem/der wirtschaftlich-technischen Leiter/in
  - h) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
  - i) dem/der Jugendleiter/in
  - j) dem/der Jugendsprecher/in
  - k) weiteren drei Beisitzer
  - I) Vertreter der Geschäftsstelle (nicht wählbar)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt im Turnus in der Weise, dass jeweils nur einer der beiden Vorsitzenden zu wählen ist.
  - Die Wahl des Jugendleiters/in und des Jugendsprechers/in erfolgt durch die Jugendversammlung auf ein Jahr und wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.
- (3) Scheidet w\u00e4hrend des Gesch\u00e4ftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch eine vom Vorstand vorzunehmende Zuwahl f\u00fcr die Dauer bis zur n\u00e4chsten Delegiertenversammlung ersetzt. In der Delegiertenversammlung ist die Wahl nach Ziffer 2 durchzuf\u00fchren.
  - Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die anstelle des ausgeschiedenen einen neuen Vorsitzenden auf die Restdauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen zu wählen hat.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich t\u00e4tig. Seine Aufgabe ist die F\u00fchrung der Gesch\u00e4fte des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsverm\u00f6gens.
- (5) Die Regelung der Zuständigkeiten (Arbeitsbereiche) der Vorstandsmitglieder bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- (6) Der Vorstand ist im Bedarfsfalle von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (7) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.
- (8) Die Organe des Vereins k\u00f6nnen beschlie\u00dfen, dass f\u00fcr bestimmte Aufgabenbereiche »Aussch\u00fcsse beim Vorstand« gebildet werden.

# § 12 Gesetzliche Vertreter

(1) Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

(§ 26 BGB). Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis sind der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende berechtigt, im Einzelfall Ausgaben zu Lasten des Vereins bis zu 3.000 Euro zu bewilligen. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung diesen Betrag, so ist der Vorstand (§ 11) bis zu 7.500 Euro zuständig.

Die beiden Vorsitzenden können durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen, die vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben.

# § 13 Hauptausschuss

- (1) Die Koordinierung der Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen des Vereins bzw. den Gesamtverein berühren sowie die Herbeiführung eines guten Einvernehmens zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Verein obliegt dem Hauptausschuss. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, wie z. B. bei der Durchführung von Sportveranstaltungen, Feierlichkeiten, Versammlungen, aber auch bei Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsvermögens und zur Verbesserung der Sportstätten und Geräte usw. zu unterstützen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Aufnahme von Krediten bis zu 50.000 Euro pro Geschäftsjahr.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern
- (3) Der Hauptausschuss ist im Bedarfsfalle von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.

# § 14 Abteilungen des Vereins

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet und von einem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten. Die Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Abteilung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und der Abteilungsleiter sowie die anderen Funktionäre der Abteilungen werden von den Angehörigen der betreffenden Abteilung gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters ist dem 1. Vorsitzenden zwecks Herbeiführung der Bestätigung durch den Vorstand sofort mitzuteilen.
- (3) Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Weisungen des Vorstandes gebunden. In fachlicher Hinsicht arbeiten sie selbständig unter eigener Verantwortung.
- (4) Sofern Abteilungen des Vereins durch Beschluss der Delegiertenversammlung eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfungsausschuss.

## § 15 Wahlen und Beschlussfassungen

#### a) Wahlen

- (1) Die von den Organen des Vereins vorzunehmenden Wahlen werden grundsätzlich geheim (schriftlich) durchgeführt. Eine Wahl durch Zuruf ist nur dann zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein wahlberechtigtes Mitglied die geheime Wahl verlangt.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins sind je in besonderen Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Soweit bei der Wahl die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit).
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet unter der Leitung des von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Wahlbeauftragten statt; die Wahl der übrigen Vorstands- und Hauptausschussmitglieder unter der Leitung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
- (5) Für die von den Abteilungen durchzuführenden Wahlen gelten vorstehende Grundsätze entsprechend.

# b) Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (3) Für Entscheidungen nach § 13 (1) letzter Satz ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich.

# c) Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses, insbesondere über die Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

# § 16 Kassenprüfungen

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei ordentlichen, über 21 Jahre alten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe des Kassenprüfungsausschusses ist es, die laufenden Rechnungen und Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen und nach eigenem Ermessen auch unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Hauptversammlung bekanntzugeben ist.
- (4) Sofern sich bei der Kassenprüfung erhebliche Mängel ergeben haben, die einer sofortigen Abstellung bedürfen, ist unverzüglich dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu berichten.
- (5) Dem Kassenprüfungsausschuss obliegt auch die Prüfung der Abteilungskassen (§ 14 Abs. 4 dieser Satzung). Vorstehende Bestimmungen über die Prüfung der Vereinskasse gelten sinngemäß.

#### § 17 Strafvorschriften

- (1) Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Satzung, die allgemeinen Interessen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins gegen jedes Vereinsmitglied Ordnungsstrafen (Verweise und Bußgelder) verhängen. Die Bestimmungen des § 4 Abs.1 Buchst. c) dieser Satzung (Ausschluss aus dem Verein) bleibt unberührt.
- (2) Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (3) Der Vorstand kann ferner anordnen, dass Strafen, die dem Verein, einer Abteilung, oder einzelnen Mitgliedern wegen unsportlichem Verhalten, Tätlichkeiten oder ähnlichen Vorkommnissen von Seiten der Verbände, der Spruchbehörden oder anderen Verbandsinstitutionen auferlegt werden, durch die betreffenden schuldigen Vereinsmitglieder zu zahlen sind.

#### § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins nach folgender Maßgabe abzuwickeln haben:
  - a) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes Heilbronn auf die Gemeindeverwaltung Leingarten zur Verwendung ausschließlich im Sinne von dieser Satzung zu übertragen.
  - b) Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Diese Neufassung mit Beschluss vom 17.10.2003 ersetzt die vorliegende Fassung vom 29.04.1999 und tritt am 01.01.2004 in Kraft.

# II Geschäftsordnung

# § 1 Geltungsbereich Öffentlichkeit

- Der SV Leingarten erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (4) Ist die Versammlung öffentlich, k\u00f6nnen Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gef\u00e4hrdet.

#### § 2 Einberufung

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach dem § 9 und § 10 der Satzung des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

#### § 3 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

## 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend auch Versammlungsleiter genannt), in seiner Abwesenheit auch vom 2. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betrefen
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

#### § 5 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 und 7 der Satzung.

### § 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

### § 7 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

#### § 8 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2003 zum 01.01.2004 in Kraft.

# III Finanzordnung

# § 1 Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
- (3) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. November für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die Beratung über die Entwürfe findet in der 1. Vorstandssitzung des neuen Jahres statt.
- (5) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 1. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
  - 2. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter in der Geschäfststelle / im Sportheim
  - 3. Übungsleiter-Ausbildung
  - 4. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
  - 5. Beiträge an den WLSB
  - 6. Versicherungen und Steuern
  - 7. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
  - 8. Kosten der Geschäftsstelle
  - 9. Kosten der Geschäftsführung
  - 10. Betriebs- und Energiekosten (nur Sportheim)
- (6) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
  - 1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
  - 2. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
  - 3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
  - 4. Fahrgeldentschädigung
  - 5. Spielerspesen
  - 6. Werbekosten
  - 7. Strafgelder
  - 8. Sportstättenbenutzungsgebühren
  - 9. Reisekosten, Lehrgänge
  - 10. Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
  - 11. Geschenke in den Abteilungen
  - 12. Gesellige Abteilungsveranstaltungen
  - 13. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
- (7) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- (8) Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beschlussfassung dem Hauptausschuss vorgelegt.

#### § 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern der Vereinssatzung zu prüfen.

Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen

(3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

# § 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte des Hauptvereins werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden vom Hauptkassierer/Vorstand nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden).
  - Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen.

# IV Beitragsordnung (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung beschlossen.
  - Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- (3) Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein wird in der Vereinszeitung veröffentlicht.
- (4) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen
- (5) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- (6) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 1. Februar jeden Jahres.
- (7) Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
  - Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 10 Euro zu zahlen. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro erhoben.
- (8) Bei Vereinseintritt bis zu den einzelnen Quartalsenden, ist jeweils nur der anteilige Betrag für das Eintrittsjahr zu bezahlen.
- (9) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
- (10) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zugeben.
- (11) Für zusätzliche Sportangebote (Kurssysteme, Rehabilitationsprogramme, Gesundheitsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
- (12) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (13) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 17.10.2003 mit Beginn des Jahres 2004 in Kraft.

Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

#### § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Alle Mitgliedsbeiträge (außer Abteilungsbeiträge) werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

#### § 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr des Hauptvereins wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

# § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist in der Satzung im Einzelnen geregelt.
- (2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

#### § 8 Spenden

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen

Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

#### § 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände auch in den Abteilungen aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und im Wert über 25 € liegen.
- (3) Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - a) Anschaffungsdatum
  - b) Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungs- und Zeitwert, beschaffende Abteilung und Aufbewahrungsort.
  - c) Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- (4) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventar-Liste vorzulegen.
- (5) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufielen.
- (6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.

Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

# § 10 Zuschüsse

- (1) Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Kommune werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

# § 11 Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 17.10.2003 mit Beginn des Jahres 2004 in Kraft.